

kriens

Merkblatt

Vorgehen bei der Haushaltsauflösung und Kündigung von Wohnungsmietverträgen

Grundsatz

Muss die Beistandsperson den Haushalt einer verbeiständeten Person auflösen oder deren Mietvertrag kündigen, so handelt es sich um ein zustimmungsbedürftiges Geschäft (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Entweder muss die Beistandsperson durch die verbeiständete Person oder durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) dazu ermächtigt werden.

Die verbeiständete Person kann die Beistandsperson zur Auflösung ihres Haushaltes und/oder Kündigung des Mietvertrages ermächtigen, sofern sie urteilsfähig und durch die Erwachsenenschutzmassnahme in ihrer Handlungsfähigkeit diesbezüglich nicht eingeschränkt worden ist (Art. 416 Abs. 2 ZGB). In diesem Fall hat die Beistandsperson die schriftliche Ermächtigung der verbeiständeten Person einzuholen und im nächsten Beistandsbericht darüber zu berichten.

Kann die verbeiständete Person die Beistandsperson nicht selber ermächtigen, so muss die Beistandsperson bei der KESB rechtzeitig die Zustimmung zur Auflösung des Haushaltes oder Kündigung des Mietvertrages beantragen. Könnte die verbeiständete Person die Beistandsperson zwar ermächtigen, weigert sich jedoch die Ermächtigung zu erteilen, obwohl dies in ihrem Interesse wäre, so kann die KESB prüfen, ob ihr diesbezüglich die Handlungsfähigkeit zu entziehen ist.

Antrag auf Auflösung des Haushaltes oder Kündigung des Vertrages über die Räumlichkeiten/Arztzeugnis

Der schriftliche Antrag sollte folgende Punkte beinhalten:

- a) Weshalb der Haushalt aufgelöst und/oder der Mietvertrag gekündigt werden soll;
- b) Ob die Auflösung des Haushaltes mit der verbeiständeten Person besprochen wurde;
 - Wenn ja festhalten, welche Haltung die verbeiständete Person dazu hat. Es soll zudem erwähnt werden, ob die verbeiständete Person einzelne Möbel- und Erinnerungsstücke an ihrem neuen Wohnort mitnehmen möchte.
 - Wenn nein festhalten, weshalb eine Besprechung mit der verbeiständeten Person nicht möglich ist.
- c) Wie das vorhandene Inventar veräussert werden soll;
- d) Dem Antrag ist ein Arztzeugnis beizulegen, aus welchem hervorgeht ob:
 - Die verbeiständete Person mit Bezug auf die bevorstehende Kündigung des Mietvertrages und Auflösung des Haushaltes urteilsfähig ist.
 - Die verbeiständete Person je wieder in der Lage sein wird, einen Haushalt zu führen, allenfalls unter Beihilfe eines Pflege- und Betreuungsdienstes.

Eine Haushaltsauflösung und grundsätzlich auch eine Kündigung eines Mietvertrages darf nur gestützt auf die entsprechende Ermächtigung oder in Absprache mit der KESB erfolgen.



Weitere Informationen sind auf dem Merkblatt „Zustimmungsbedürftige Geschäfte“ aufgeführt.

Für weitere Informationen:

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kriens-Schwarzenberg
Fachstelle Privatbeistandspersonen
Stadtplatz 1, 6010 Kriens

Telefon +41 41 329 63 91
privatbeistandspersonen@kriens.ch

[kriens.ch/privatbeistandspersonen](https://www.kriens.ch/privatbeistandspersonen)

Kriens, Januar 2022